Finanzdirektion
Amt für Informatik und Organisation

Anhang «Leistungen bei Vertragsende»

vom [DATUM]

zum [Vertrag betreffend …]

1. Geltungsbereich

Ab dem Zeitpunkt der Kündigung oder anderer Beendigung des Vertrages durch eine Partei, gelten die nachstehenden Regelungen.

1. Rückgabe und Löschung von Informationen (Ziff. 11 AGB ISDS BE)
	1. Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, der Behörde sämtliche im Herrschaftsbereich der Leistungserbringerin liegenden Informationen und Personendaten im vereinbarten oder einem weiterverarbeitbaren Format nach dem aktuellen Stand der Technik unentgeltlich auszuhändigen.
	2. Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, die bearbeiteten Informationen und Personendaten gemäss Weisung der Behörde unentgeltlich und gemäss den Anforderungen des Anhangs 2 zur ICSGW nicht wiederherstellbar zu löschen. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
	3. Das Protokoll der Löschung gemäss Ziffer 2.2 ist der Behörde auf erste Aufforderung hin vorzulegen.
2. Übertragung der Softwarelizenzen
	1. Sofern sie hierzu berechtigt ist, überträgt die Leistungserbringerin auf Aufforderung des KAIO ihre Nutzungsrechte an Software, welche ausschliesslich für die Leistungserbringung gemäss diesem Vertrag verwendet wird, an das KAIO oder einen von ihm bezeichneten Dritten.
	2. Im Falle einer Übertragung der Softwarelizenz, trägt das KAIO oder der von ihm bezeichnete Dritte die Lizenzgebühren *pro rata temporis* ab Vertragsende.
3. Übertragung der Hardware

Die Leistungserbringerin oder das KAIO können bis zum Vertragsende verlangen, dass die Leistungserbringerin Hardware, welche ausschliesslich für die Leistungserbringung gemäss diesem Vertrag verwendet wird, an das KAIO oder einen von diesem bezeichneten Dritten verkauft. Als Kaufpreis gilt der im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung noch nicht amortisierte Wert der Hardware. Sämtliche der Leistungserbringerin zur Nutzung übergebene Hardware (z.B. den BEWAN-Router) muss zeitnah dem KAIO zurückgegeben werden.

1. Verträge

Die Leistungserbringerin überträgt auf Aufforderung des KAIO ihre Verträge mit Dritten, welche sie ausschliesslich zum Zwecke der Leistungserbringung gemäss diesem Vertrag abgeschlossen hat, auf das KAIO oder einen von ihm bezeichneten Dritten.

1. Auflösung, Änderung, Erneuerung und Neuabschluss von Verträgen mit Dritten

Während des gekündigten Vertragsverhältnisses ist die Leistungserbringerin nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des KAIO Verträge mit Dritten, welche ausschliesslich die Erbringung von Leistungen gemäss diesem Vertrag betreffen, zu kündigen, abzuändern zu erneuern oder neu abzuschliessen.

1. Unterstützungspflicht der Leistungserbringerin

Die Leistungserbringerin unterstützt das KAIO gegen Vergütung, bei der raschen und reibungslosen Überführung des Betriebs von ihr auf das KAIO oder auf einen von ihm bezeichneten Dritten.

1. Leistungen nach dem Beendigungszeitpunkt

Soweit die Rückführung oder Überführung einer Leistung auf den Beendigungszeitpunkt des Vertrages nicht möglich ist, ist das KAIO berechtigt, die betreffende Leistung zu den Konditionen gemäss diesem Vertrag auch nach dem Beendigungszeitpunkt so lange weiter zu beziehen, bis die Rück- oder Überführung frühestens möglich ist.

\* \* \*